

Satzung

Landesverband Saarländischer Kunstschulen e. V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Landesverband Saarländischer Kunstschulen e. V.“

Sitz des Vereins ist in Saarbrücken.

Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, kultureller Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch Entwicklung, Einrichtung und Förderung von Kunstschulen und vergleichbaren kulturpädagogischen Einrichtungen im Saarland.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.1. Förderung des Erfahrungsaustausches in organisatorischen, pädagogischen und methodischen Fragen.
 - 2.2. Mitwirkung bei der Erstellung von Weiterbildungsgängen, Mitgestaltung bestehender Weiterbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen zur „ Fachkraft ästhetischer Bildung“.
 - 2.3. Information der Öffentlichkeit über Zielsetzung und Tätigkeit von Kunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen.
 - 2.4. Wahrnehmung und Unterstützung gemeinsamer Belange: Vernetzung und politische Vertretung.
 - 2.5. Aufnahme und Pflege von Beziehungen zu Kunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen (müsisch-kulturelle Verbände) innerhalb und auöerhalb des Saarlandes, insbesondere des Bundes und der Nachbarregionen Lothringen und Luxemburg.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein mit Sitz in Saarbrücken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Alle Mittel des Vereins sind für diese gemeinnützigen Zwecke gebunden, insbesondere sind alle Einkünfte und Überschüsse restlos den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Kunstschule sein, die als gemeinnütziger Verein anerkannt ist oder sich in kommunaler Trägerschaft befindet und bereit ist, die Ziele des Vereins anzuerkennen und den jeweils aktuellen, vom Vorstand festgelegten Qualitätsstandards entspricht.

Soweit die Kunstschule nicht als rechtsfähige Vereinigung organisiert ist, wird die Mitgliedschaft durch den jeweiligen Rechtsträger wahrgenommen.

Die ordentlichen Mitglieder können sich bei Ausübung der Mitgliedschaftsrechte abweichend von der gesetzlichen Vertretungsregelung durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Die jeweilige Vollmacht ist schriftlich vorzulegen. Eine einmal erteilte Vollmacht bleibt bis zum Widerruf wirksam. Der Widerruf ist gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären.

2. Kooperative Mitglieder (fördernde Mitglieder) sind Verbände, Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Stiftungen, mit denen eine Zusammenarbeit gewünscht wird.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
4. Aufnahmeanträge sind in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen.
5. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer kontinuierlichen Mitarbeit, insbesondere durch die Entsendung ihrer Vertreter zu den Organsitzungen.

6. Die Mitgliedschaft endet mit schriftlichem Austritt, Ausschluss, Auflösung der Mitgliederorganisation.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im Sinne der Satzung nicht mehr gegeben sind oder ein vereinsschädigendes Verhalten vorliegt.
Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit der einfachen Mehrheit. Gegen den Ausschließungsbescheid des Vorstandes kann bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittel Mehrheit.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.
8. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand festgelegt und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig:
 - a) für die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b) für die Entlastung des Vorstandes sowie die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - c) für die Abberufung des Vorstandes sowie die Änderung der Satzung.
2. Die Einberufung erfolgt durch die Einladung, die per Email oder auf dem Postweg verschickt wird durch den Vorstand unter Wahrnehmung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Ergänzungen müssen dem Vorstand eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Fördermitglieder werden über die Presse informiert.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller

Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

4. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins mit zwei Stimmen. Dieses Stimmrecht muss durch zwei Delegierte wahrgenommen werden. Das Stimmrecht ist nach Maßgabe der Regelung des § 4 (1) der Satzung übertragbar. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Das doppelte Stimmrecht kann durch einen Vertreter wahrgenommen werden.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Protokolle der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzende/r,
 - b) einem stellvertretende Vorsitzende,
 - c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,
 - d) mindestens einem Beisitzer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt bzw. gewählt ist.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er kann bestimmte Aufgaben anderen Personen und Institutionen übertragen.
4. Der Vorstand kann zur Durchführung der laufenden Geschäfte einen/eine Geschäftsführer/Geschäftsführerin bestellen.
5. Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 8

Vertretung

1. Vorstand im Sinne des Gesetzes, § 26 BGB, sind der/die 1. Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in
2. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind zwei der Vorstandsmitglieder aus 1. gemeinsam berechtigt, darunter der/die 1. Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende.
3. Der geschäftsführende Vorstand, der befugt ist, dringende Entscheidungen kurzfristig zu treffen, besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.

§ 9

Haftung

1. Der Vorstand haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
2. Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 10

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins im Verhältnis der letzten Förderung durch das MBK an die dem Verein zur Zeit der Auflösung zugehörigen saarländischen Kunstschulen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 11

Die Satzung tritt am Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Errichtet am 04.05.1999
Geändert am 14.03.2000
Geändert am 13.06.2018
Geändert am 24.05.2022